jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/4/26 92/07/0192

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.04.1995

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §73 Abs1;
WRG 1959 §74 Abs1 litb;
WRG 1959 §75 Abs1;
WRG 1959 §77 Abs1;

Rechtssatz

Auch eine nicht erst durch Umbildung, sondern schon durch Gründung als Genossenschaft mit Beitrittszwang angelegte Vereinigung setzt sowohl in der Beschlußfassung über die Satzungen als auch über die Antragstellung auf Einbeziehung der widerstrebenden Minderheit eine Willensbildung der bloßen Mehrheit voraus. Sind nämlich die Satzungen nach § 77 Abs 1 letzter Halbsatz WRG von den Mitgliedern einer Genossenschaft mit Beitrittszwang vor dem Antrag auf Beiziehung der widerstrebenden Minderheit zu beschließen, dann bedeutet dies zwangsläufig, daß die widerstrebende Minderheit von der Teilnahme an der Willensbildung zur Beschlußfassung über die Satzungen und die Antragstellung iSd § 75 Abs 1 WRG ausgeschlossen sein muß.

Schlagworte

VwRallg7 Nichtbescheid

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992070192.X02

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at